

Kundmachung

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am 25. Oktober 2026 liegt vom **19.08.2026 bis einschließlich 28.08.2026** im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Samstag und Sonntag von 08:00 bis 10:00 Uhr

Diese Auflegung hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind!

In das Wählerverzeichnis sind alle physischen Personen und juristischen Personen aufzunehmen, die den Erfordernissen des § 17 der Landwirtschaftskammerwahlordnung entsprechen.

Jeder Wahlberechtigte darf in das Wählerverzeichnis **einer Gemeinde** nur einmal eingetragen sein. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jede Person, die entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt, unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse (Sitz) gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. Die Berichtigungsanträge müssen im Gemeindeamt (Magistrat) noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (28.08.2026) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefüllte **Wähleranlageblatt**, anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hiefür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind vom Gemeindeamt (Magistrat) entgegenzunehmen und an die Gemeindewahlbehörde weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit Berichtigungsantragsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden beim o.a. Gemeindeamt während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht gemäß § 25 der Landwirtschaftskammerwahlordnung eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 240,-- Euro zu bestrafen.



Der Bürgermeister:

Kundmachung

über die Ausschreibung der Wahl in die Vollversammlung der Kärntner Landwirtschaftskammer

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. März 2026, LGBl.Nr. 20/2026, mit der die Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer ausgeschrieben wird:

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 – K-LWKWO, LGBl. Nr. 126/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Die Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer wird ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird **Sonntag, der 25. Oktober 2026**, festgesetzt.

§ 3

Als Tag, der als **Stichtag** gilt, wird der **18. Juli 2026**, bestimmt.

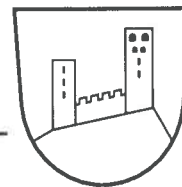
Kundmachung
angeschlagen am:

08. Juli 2026



Der Bürgermeister:

Klaus Köchl



Landwirtschaftskammerwahl am 25.10.2026

KUNDMACHUNG

der Namen der Mitglieder der Gemeindewahlbehörde für die Landwirtschaftskammerwahl am 25. Oktober 2026 gem. § 13 Abs. 5 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991, K-LKWO 1991, LGBl. Nr. 126/1991 :

Gemeindewahlleiter:

Vzbgm. Martin Weiß

Stellvertreter:

Karl Rainer

Beisitzer:

Evelin Maltschnig

Michael Haberl

Sebastian Holzweber

Ewald Berger

Albin Pirker

Thomas Kircher

Franz Gössinger

Günter Rauscher

Vertrauenspersonen:

Roman Tengg

Ing. Johannes Stippich

Ersatzmitglieder:

Richard Planton

Philipp Eberhard

MSc. Christina Maltschnig

Ing. Rudolf Planton

Johannes Topitschnig

Adolf Kircher

Liebenfels, am 11. August 2026;



Der Bürgermeister:

i.V. Vzbgm. Martin Weiß

angeschlagen am: 11. August 2026
abgenommen am: 26. Oktober 2026

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am 25. Oktober 2026 wird gemäß § 42 Abs. 3 der Landwirtschaftskammerwahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
BKZ - Liebenfels	Hauptplatz 17, 9556 Liebenfels	50 m im Umkreis um das Wahllokal

2. Wahlzeit **08:00 bis 13:00 Uhr** (Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Vorzeitiger Wahltag: Eine vorgezogene Stimmabgabe ist ausschließlich am **Freitag, den 16.10.2026**, von **10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, im folgendem Wahllokal möglich:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
BKZ - Liebenfels	Hauptplatz 17, 9556 Liebenfels	50 m im Umkreis um das Wahllokal

4. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 42 der Landwirtschaftskammerwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 120,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am: 11.08.2026



Der Bürgermeister:

i.V. Vzbgm. Martin Weiß